

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

22. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2001

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

	Seite
Satzung zur Umstellung von Satzungen des Landkreises Wittmund auf EURO (EURO-Anpassungssatzung)	39
Satzung zur 6. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund	40
Satzung zur 7. Änderung der Vergütungsordnung für die Lehrkräfte der Kreisvolkshochschule Wittmund im Honorarverhältnis	41

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Bensorsiel der Stadt Esens	41
Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B der Inselgemeinde Langeoog	42
Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E der Inselgemeinde Langeoog	42
Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H der Inselgemeinde Langeoog	43
Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 43	
Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungsgebührensatzung)	43
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)	44
Bekanntmachung der Jahresrechnung 1997 der Inselgemeinde Langeoog	44

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung

zur Umstellung von Satzungen des Landkreises Wittmund auf Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Wittmund hat in seiner Sitzung am 25. 06. 2001 folgende Satzung zur Umstellung von Satzungen des Landkreises Wittmund auf Euro beschlossen:

Artikel 1

2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausschüttung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausschüttung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 22. 07. 1998, zuletzt geändert am 04. 04. 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziff. 1 Buchst. a wird der Betrag „260,00 DM“ durch den Betrag „135,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 1 Ziff. 1 Buchst. b wird der Betrag „360,00 DM“ durch den Betrag „185,00 EUR“ ersetzt.
3. In § 1 Ziff. 2 Buchst. a wird der Betrag „390,00 DM“ durch den Betrag „200,00 EUR“ ersetzt.
4. In § 1 Ziff. 2 Buchst. b wird der Betrag „260,00 DM“

- durch den Betrag „135,00 EUR“ ersetzt.
5. In § 1 Ziff. 2 Buchst. c wird der Betrag „20,00 DM“ durch den Betrag „10,00 EUR“ ersetzt.
6. In § 2 Ziff. 1 wird der Betrag „50,00 DM“ durch den Betrag „25,00 EUR“ ersetzt.
7. In § 2 Ziff. 2 wird der Betrag „50,00 DM“ durch den Betrag „25,00 EUR“ ersetzt.
8. In § 3 Ziff. 2 wird der Betrag „200,00 DM“ durch den Betrag „100,00 EUR“ und der Betrag „100,00 DM“ durch den Betrag „50,00 EUR“ ersetzt.
9. In § 4 Ziff. 1 wird der Betrag „40,00 DM“ durch den Betrag „20,00 EUR“ ersetzt.
10. In § 4 Ziff. 2 wird der Betrag „30,00 DM“ durch den Betrag „15,00 EUR“ ersetzt.
11. In § 4 Ziff. 3 wird der Betrag „15,00 DM“ durch den Betrag „8,00 EUR“ und der Betrag „25,00 DM“ durch den Betrag „13,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

1. Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige

Die Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige vom 19. 06. 1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziff. 1 Buchst. a wird der Betrag „350,00 DM“ durch den Betrag „180,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 1 Ziff. 1 Buchst. b wird der Betrag „300,00 DM“ durch den Betrag „155,00 EUR“ ersetzt.
3. In § 1 Ziff. 1 Buchst. c wird der Betrag „40,00 DM“ durch den Betrag „20,50 EUR“ ersetzt.
4. In § 1 Ziff. 1 Buchst. d wird der Betrag „200,00 DM“ durch den Betrag „105,00 EUR“ ersetzt.
5. In § 1 Ziff. 1 Buchst. e wird der Betrag „350,00 DM“ durch den Betrag „180,00 EUR“ ersetzt.
6. In § 1 Ziff. 2 Buchst. a wird der Betrag „100,00 DM“ durch den Betrag „50,00 EUR“ ersetzt.
7. In § 1 Ziff. 2 Buchst. b wird der Betrag „250,00 DM“ durch den Betrag „125,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden

Die Satzung über die Gewährung von Auslagersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden, vom 08. 09. 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „30,- DM/h“ durch den Betrag „16,- EUR/h“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:
 - a) der Kreisbrandmeister 420,00 EUR
 - b) der stellv. Kreisbrandmeister 210,00 EUR
 - c) der Kreisfunkmeister 82,00 EUR
 - d) der Kreisbildungsleiter 82,00 EUR
 - e) der Kreisjugendfeuerwehrwart 82,00 EUR
 - f) der Kreissicherheitsbeauftragte 82,00 EUR
 - g) der Leiter der Kreisfeuerwehrbereitschaft 82,00 EUR

- h) der Kreisatemschutzbeauftragte 82,00 EUR
 - i) der Kreisschulklassenbeauftragte 82,00 EUR
 - j) der Leiter des Gefahrgutzuges 82,00 EUR
 - k) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL) 82,00 EUR
 - l) der Leiter der Fernmeldezentrale des Katastrophenschutzes 82,00 EUR
3. In § 7 Abs. 2 wird der Betrag „20,- DM“ durch den Betrag „11,- EUR“ ersetzt.

Artikel 4

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Der Kosten- und Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06. 11. 1997 erhält folgende Fassung:

Kosten-/Gebührenziffer	Kosten/Gebührentatbestand	Bemessungs-Grundlage
1	PERSONALEINSATZ	
1.1	technisches Personal	12,00 EUR/½h
2	EINSATZ von FAHRZEUGEN (ohne Personal)	
2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8	21,00 EUR/½h
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16 TS	26,00 EUR/½h
2.3	Drehleiter DLK 23/12	52,00 EUR/½h
2.4	Rüstwagen RW 2	36,00 EUR/½h
2.5	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	41,00 EUR/½h
2.6	Schlauchwagen SW 1000	21,00 EUR/½h
2.7	Einsatzleitwagen ELW 1	16,00 EUR/½h
2.8	Einsatzleitwagen ELW 2	26,00 EUR/½h
2.9	Mannschaftstransportwagen MTW	11,00 EUR/½h
2.10	Anhänger Gefahrgut	8,00 EUR/½h
2.11	Anhänger Schlauchboot	6,00 EUR/½h
2.12	Tragkraftspritzenanhänger TSA	8,00 EUR/½h
2.13	Schlauchboot mit Außenbordmotor	11,00 EUR/½h
2.14	Schlauchboot ohne Außenbordmotor	6,00 EUR/½h
3	EINSATZ von FEUERWEHRTECHNISCHEN GERÄTEN und AUSRÜSTUNG	
3.1	Elektropumpen ohne Zubehör	6,00 EUR/½h
3.2	Tragkraftspritzen ohne Zubehör	11,00 EUR/½h
3.3	Gefahrgut-Umfüllpumpe	16,00 EUR/½h
3.4	Kettensäge, Schweißgerät, hydraulisches Hebe- und Rettungsgerät	8,00 EUR/½h
3.5	Pressluftatmer	6,00 EUR/½h
3.6	Notstromaggregat	8,00 EUR/½h
3.7	Be- und Entlüftungsgerät	6,00 EUR/½h
3.8	Saug- und Druckschlauch	6,00 EUR/Tag
3.9	Ölsperre	8,00 EUR/m/Tag
3.10	sonstiges Gerät Öl/Säure/Gefahrgut	8,00 EUR/½h
3.11	feuerwehrtechnische Armatur	6,00 EUR/½h
3.12	sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät	6,00 EUR/½h
4	FEHLALARMIERUNGEN	
4.1	vorsätzliche oder grob fahrlässige Alarmierung der Leitstelle, soweit sie zur Alarmierung und Ausrücken der Feuerwehr führt	110,00 EUR
5	SACHKOSTEN	
	Sachkosten (Motorenöl, Kühler-Frostschutz usw.) werden zu den aktuellen Tagespreisen abgerechnet.	

Artikel 5

1. Änderung der Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund

Die Gebührenordnung und Schulordnung der Kreismusikschule Wittmund vom 18.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziff. 1 Buchst. a wird der Betrag „420,00 DM“ jeweils durch den Betrag „216,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 2 Ziff. 1 Buchst. b wird der Betrag „1.920,00 DM“ durch den Betrag „984,00 EUR“, der Betrag „1.284,00 DM“ durch den Betrag „660,00 EUR“ und der Betrag „960,00 DM“ durch den Betrag „492,00 EUR“ ersetzt.
3. In § 2 Ziff. 1 Buchst. c wird der Betrag „960,00 DM“ durch den Betrag „492,00 EUR“ ersetzt.

4. In § 2 Ziff. 1 Buchst. d wird der Betrag „660,00 DM“ durch den Betrag „336,00 EUR“ ersetzt.
5. In § 2 Ziff. 1 Buchst. e wird der Betrag „660,00 DM“ durch den Betrag „336,00 EUR“ ersetzt.
6. In § 2 Ziff. 3 wird der Betrag „120,00 DM“ durch den Betrag „72,00 EUR“ ersetzt.
7. In § 2 Ziff. 4 Buchst. a wird der Betrag „60,00 DM“ durch den Betrag „36,00 EUR“ ersetzt.
8. In § 2 Ziff. 4 Buchst. b wird der Betrag „210,00 DM“ durch den Betrag „108,00 EUR“ ersetzt.
9. In § 3 Ziff. 2 wird der Betrag „10,00 DM“ durch den Betrag „5,50 EUR“ ersetzt.
10. In § 4 Ziff. 3 wird der Betrag „50,00 DM“ durch den Betrag „25,00 EUR“ und der Betrag „51,00 DM“ durch den Betrag „25,01 EUR“ ersetzt.
11. In § 4 Ziff. 4 wird der Betrag „120,- DM“ durch den Betrag „72,00 EUR“ ersetzt.
12. In § 6 Ziff. 2 wird der Betrag „60,00 DM“ durch den Betrag „36,00 EUR“ ersetzt.
13. In § 6 Ziff. 3 wird der Betrag „70,00 DM“ durch den Betrag „36,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 6

2. Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Wittmund

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Wittmund vom 08. 06. 1983, zuletzt geändert am 17. 11. 1997, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dieser Wert wird aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 1982 und in der Folge alle 5 Jahre festgestellt und bekannt gemacht.

Artikel 7

1. Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge des Rettungsdienstes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog für Beförderungen, die nicht durch das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21) erfasst werden.

Die Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge des Rettungsdienstes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog für Beförderungen, die nicht durch das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21) erfasst werden, vom 25. 03. 1993 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird der Betrag „4,00 DM/km“ durch der Betrag „2,00 EUR/km“ und der Betrag „50,00 DM“ durch den Betrag „25,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 8

1. Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund vom 22. 07. 1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 2 Buchst. b wird der Betrag „0,90 DM“ durch den Betrag „0,46 EUR“ und der Betrag „0,10 DM“ durch den Betrag „0,05 EUR“ ersetzt.
2. In § 2 Ziffer 2 Buchst. c wird der Betrag „0,20 DM“ durch den Betrag „0,10 EUR“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Wittmund, den 25. Juni 2001

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Schultz
Landrat

Satzung zur 6. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), und des § 8 Abs. 2 der Satzung für die Kreisvolkshochschule Wittmund vom 18. September 1980, zuletzt geändert am 22. Juli 1998, hat der Kreistag am 25. Juni 2001 folgende

Satzung zur 6. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund vom 25. Juni 1984 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Gebühren berechnen sich wie folgt:
 - 2.1 Grundgebühr für eine Unterrichtsstunde, soweit die Gebühren nicht nach den nachstehenden Beträgen festzusetzen sind, ab zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern: 1,50 €
bei sieben bis neun Teilnehmerinnen und Teilnehmern 2,00 €
 - 2.2 EDV-Kurse für eine Unterrichtsstunde zuzüglich Benutzungskosten für die EDV-Anlage 2,00 €
 - 2.3 Kurse, die auf Prüfungen der Kreisvolkshochschule oder anderer Stellen vorbereiten, für eine Unterrichtsstunde 2,00 €
 - 2.4 Kurse der politischen Bildung, der wert- und normenorientierten Bildung sowie der Ehe- und Familienbildung für eine Unterrichtsstunde 1,00 €
 - 2.5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie arbeitslos sind: kostenlos
 - 2.6 Monatsgebühr (auch während der Ferien)
 - für die Abendrealschule 32,50 €
 - für die Abendoberschule 32,50 €
 - für Nichtabiturientenkurse 32,50 €
 - 2.7 einmalige Gebühr für die Abendhauptschule 32,50 €
 - 2.8 Gebühr für nicht kursübliche Bescheinigungen 2,50 €
 - 2.9 Abweichend von § 2 Ziffer 2 (Satz 1-4) können für einzelne Veranstaltungen höhere als die in der o. a. Staffelung genannten Gebühren festgesetzt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wittmund, den 25. Juni 2001

(L. S.)

Landkreis Wittmund

Schultz
Landrat

Satzung zur 7. Änderung der Vergütungsordnung für die Lehrkräfte der Kreisvolkshochschule Wittmund im Honorarverhältnis

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 25. Juni 2001 folgende Änderung der Vergütungsordnung für die Lehrkräfte der Kreisvolkshochschule Wittmund im Honorarverhältnis vom 16. September 1980 beschlossen:

§ 1

Höhe der Vergütung

Der § 2 erhält folgende Fassung:

1. Grundhonorar 16,00 €
2. Honorar nach Vereinbarung für besonders qualifizierte Dozentinnen und Dozenten 16,00 bis 50,00 €
3. Entschädigung für technische Mitarbeiter (Filmvorführung, Projektionsgerätebedienung, neue Medien u. ä.) - pro Abend bis zu 15,00 €
4. Honorar für Einzelveranstaltungen frei vereinbar
5. Jahreshonorar für Studienleiter der Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendoberschule und des Nichtabiturientenkurses 180,00 €
6. Sitzungsgeld für Sitzungen und Konferenzen, die auf Veranlassung der Kreisvolkshochschule stattfinden und mindestens eine Unterrichtsstunde dauern 16,00 €
7. Für nichtzustandgekommene Kurse ist ein Honorar von höchstens zwei Doppelstunden für den ersten und zweiten Abend zu zahlen.
8. Die genannten Beträge gelten - wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt - für eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten.
5. Honorare, die zu 100% von anderen Einrichtungen oder Trägern zu erstatten sind, werden in Übereinstimmung mit diesen Einrichtungen oder Trägern festgesetzt.

§ 2

Vergütung der Außenstellenleiter

Der § 3 erhält folgende Fassung:

1. Die Vergütung der Außenstellenleiter richtet sich nach der Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden. Pro Unterrichtsstunde wird ein einmaliges Honorar von 2,00 € gezahlt.
Die monatliche Mindestvergütung beträgt 21,00 €. Darüber hinaus werden betriebsbedingte Auslagen nach Vorlage von Einzelbelegen erstattet.
2. Die Vergütung wird nach Abschluss des Semesters ausgezahlt. Auf Antrag können Abschläge geleistet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wittmund, den 25. Juni 2001

(L. S.)

Landkreis Wittmund

Schultz
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

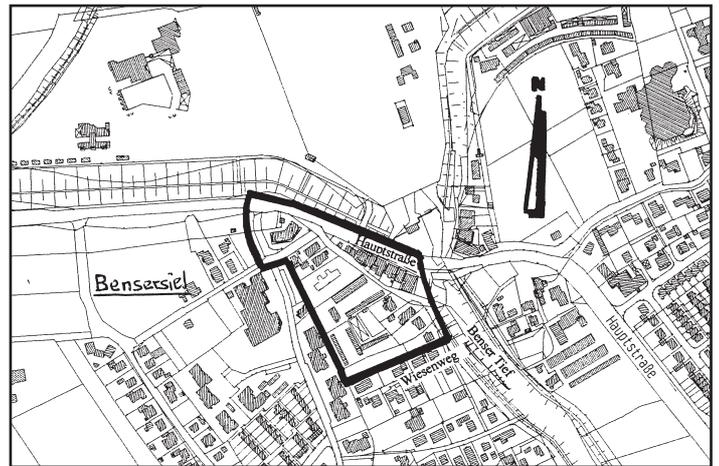
Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Sielweg“ im Ortsteil Bensersiel der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat am 25. Juni 2001 den aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Sielweg“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Sielweg“ der Stadt Esens wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Sielweg“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens gel-

tend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 4. Juli 2001

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Buß

Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. B

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langeoog die folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B beschlossen:

§ 1

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B.

§ 3

Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 3 „Sondergebiet für Familienerholung“ im Bebauungsplan Nr. B wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Das Sondergebiet für Familienerholung dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke (insbesondere Familienerholungsstätten).

Im Sondergebiet für Familienerholung sind zulässig:

- Familienerholungsstätten als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Kinder- und Jugendheime als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Wohnungen für Pflege-, Betreuungs-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter.
- Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke als Zubehör zu Familienerholungsstätten und Kinder- und Jugendheimen.“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 16. Juli 2001

U. Lümke
Ratsvorsitzender

(L. S.)

F. Göken
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 die vorstehende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“ beschlossen.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“ sowie die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.30 Uhr

freitags

8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes B „Heerenhus“ rechtskräftig.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langeoog, den 17. Juli 2001

Der Gemeindedirektor

F. Göken

(L. S.)

Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. E

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langeoog die folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E beschlossen:

§ 1

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E.

§ 3

Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 3 „Sondergebiet für Familienerholung“ im Bebauungsplan Nr. E wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Das Sondergebiet für Familienerholung dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke (insbesondere Familienerholungsstätten).

Im Sondergebiet für Familienerholung sind zulässig:

- Familienerholungsstätten als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Kinder- und Jugendheime als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Wohnungen für Pflege-, Betreuungs-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter.“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 16. Juli 2001

U. Lümke

Ratsvorsitzender

(L. S.)

F. Göken

Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 die vorstehende Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ beschlossen.

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ sowie die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.30 Uhr

freitags

8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ rechtskräftig.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langeoog, den 17. Juli 2001

Der Gemeindedirektor

F. Göken

(L. S.)

Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. H

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langeoog die folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H beschlossen:

§ 1

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H.

§ 3

Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 3 „Sondergebiet für Familienerholung“ im Bebauungsplan Nr. H wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Das Sondergebiet für Familienerholung dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke (insbesondere Familienerholungsstätten).

Im Sondergebiet für Familienerholung sind zulässig:

- Familienerholungsstätten als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Kinder- und Jugendheime als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Wohnungen für Pflege-, Betreuungs-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter.“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 16. Juli 2001

U. Lückemann
Ratsvorsitzender

(L. S.)

F. Göken
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 die vorstehende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes H „Um Süd/Süderdünenring“ beschlossen.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes H „Um Süd/Süderdünenring“ sowie die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.30 Uhr

freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes H „Um Süd/Süderdünenring“ rechtskräftig.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langeoog, den 17. Juli 2001

Der Gemeindedirektor

F. Göken

(L. S.)

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, und den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 4 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 2. 3. 1984 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21. 12. 1999 erhält folgende Fassung:

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr:

- | | |
|---|------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu € 2100,00 | = € 320,00 |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 2100,00, aber nicht mehr als € 3100,00 | = € 420,00 |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 3100,00, aber nicht mehr als € 4100,00 | = € 520,00 |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 4100,00, aber nicht mehr als € 5100,00 | = € 620,00 |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 5100,00, aber nicht mehr als € 6100,00 | = € 720,00 |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 6100,00 | = € 820,00 |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Langeoog, den 5. Juli 2001

Der Bürgermeister
Ulf Lückemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) vom 24. 7. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung, und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 4 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog vom 17. 12. 1997 erhält folgende Fassung:

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt im gesamten Reinigungsgebiet jährlich je Meter Straßenfront € 1,90.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Langeoog, den 5. Juli 2001

Der Bürgermeister
Ulf Lückemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 17. Juni 1993 (Nieders. GVBl. S. 141), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung 2. 5. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kurbeitragsatzung der Gemeinde Langeoog wird wie folgt geändert:

§ 4 Beitragshöhe

- Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längstens 28 Tage berechnet.
- Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

3) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk I:

	vom 1. 6. bis 15. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 16. 9. bis 31. 10. vom 24. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit	Jahreskurbeitrag
	€	€	€	€
1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	2,60	1,80	0,60	72,80
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie alleinreisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,20	0,90	0,30	33,60

Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk II 50 v. H. der Beitragssätze nach Nr. 1 und Nr. 2.

§ 5

Teilbefreiungen

- Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Kinder und Jugendlichen zahlen den ermäßigten Beitragssatz von € 0,80 pro Tag, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 28 Tage beträgt.
- Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schulheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen sowie aktive Sportler in Sportanlagen zahlen den Beitrag nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 je nach Übernachtungen.
- Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 75% des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen können auf Antrag vollständig befreit werden, wenn außerhalb der Veranstaltungsprogramme eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung in schriftlicher Form an die Kurverwaltung zu richten.
- Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- Bei Vorliegen mehrere Teilbefreiungen wird nur die größtmögliche

Ermäßigung gewährt.

§ 7

Beitragsrhebung

- Der Kurbeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Kurbeitragspflichtigen an den Servicestellen der Kurverwaltung zu entrichten. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragsrhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte / Jahreskurkarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Speicherkarte) mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Kurbeitragspflichtigen enthält. Die Karten werden von gemeindeeigenen Betrieben, Schifffahrt und Kurverwaltung, ausgehändigt. Die Einrichtung des Kurbeitrages ist spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Speicherkarte nachzuweisen. Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Beitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen; es kann aber auch gegen ein Entgelt in der Servicestelle im Kurviertel angefertigt werden.
- Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte / Jahreskurkarte eingezogen.
- Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht mit der Rückgabe der Speicherkarte nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Kurbeitrag nachzuzahlen. Weist der Kurbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nach, oder macht er sie nicht glaubhaft, wird die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes der Kurgäste der Gemeinde im vorigen Kalenderjahr mit den für die jeweilige Aufenthaltszeit maßgeblichen Sätzen zugrunde gelegt.
- Ausgegebene Speicherkarten bleiben Eigentum der Gemeinde Langeoog. Für verlorengegangene Speicherkarten können gegen einen Kostenersatz in Höhe von € 4,00 Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Das gleiche gilt für einen Erwerb der Speicherkarte.
- Der Kurbeitragspflichtige hat auf Verlangen den Vermieter zu benennen.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Langeoog, den 15. 6. 2001

Inselgemeinde Langeoog

Der Bürgermeister
Ulf Lümkemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Bekanntmachung

Gemäß § 101 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Es wird festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 1997 gemäß der Festsetzung durch die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 1997 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1997, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Gemeindedirektors zu den Prüfungsbemerkungen liegen in der Zeit vom 1. bis 9. August 2001 öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Kämmererei, 26465 Langeoog, aus.

Langeoog, den 31. Juli 2001

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor